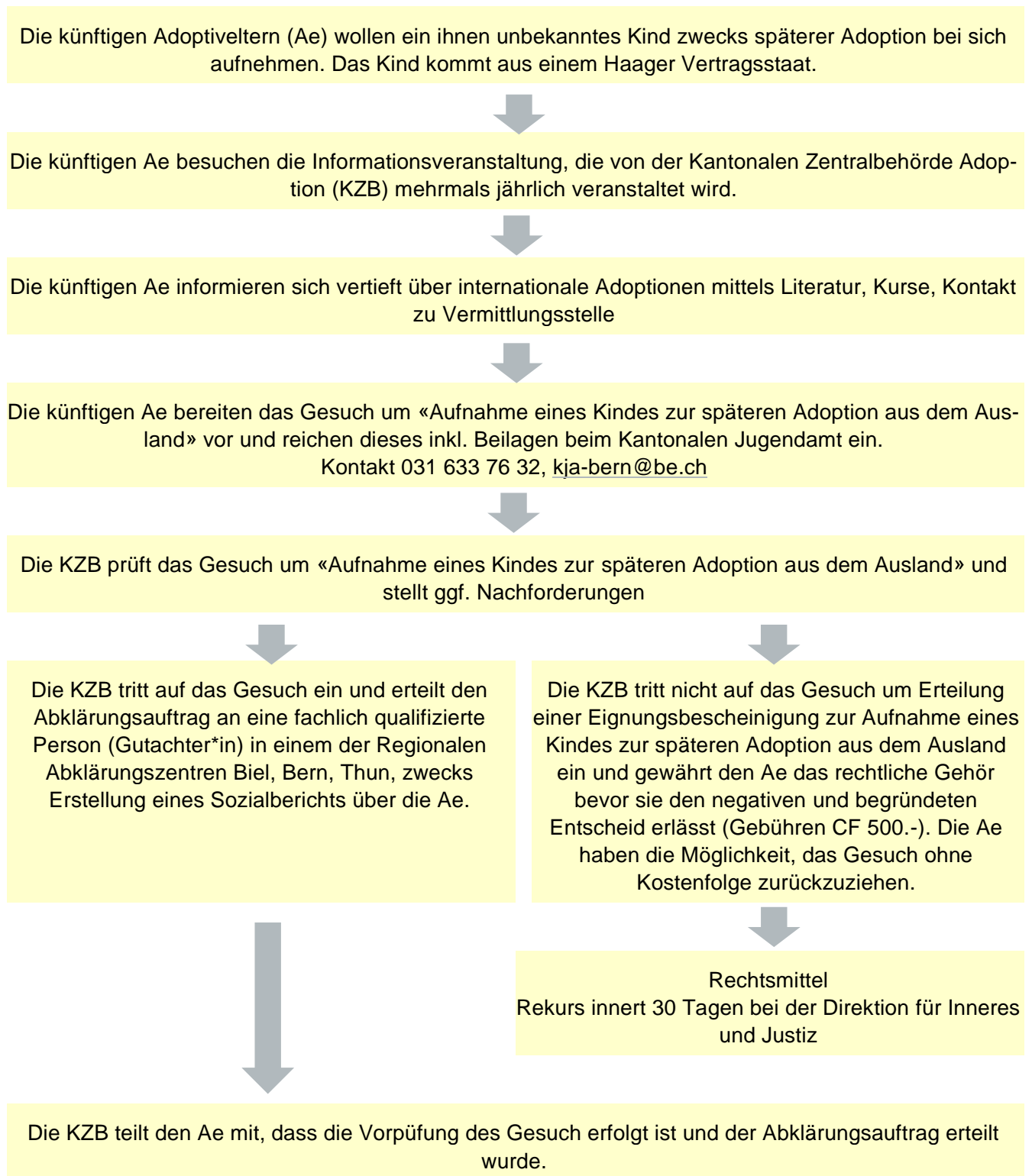




## Gemeinschaftliche Adoption<sup>1</sup>

### Internationales Aufnahmeverfahren unbekanntes Kind

Das Kind ist unbekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen HAÜ ratifiziert.



<sup>1</sup> Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.-, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.-, zzgl. Wegspesen zulasten der Ae)

Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.

Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt den Ae den Sozialbericht zu (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CHF 500.-). Sie informiert das Bundesamt für Justiz (Zentralbehörde Adoption des Bundes) unter Beilage des Sozialberichts, ggf. die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption» und gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.-).

Rechtsmittel  
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

Die künftigen Ae und/oder eine Vermittlungsstelle stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses enthält die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland überbeglaubigt und apostilliert werden.

**Ohne Vermittlungsstelle:**  
Das Elterndossier wird an die Zentralbehörde Adoption des Bundes übermittelt, diese leitet es an die Zentralbehörde des Herkunftslandes weiter.

**Mit Vermittlungsstelle:**  
Das Elterndossier wird via Vermittlungsstelle an die Zentralbehörde des Herkunftslandes übermittelt. Eine Kopie geht an die Zentralbehörde Adoption des Bundes sowie die KZB zur Kenntnis.

Die ZB des Kinderherkunftslandes trifft für ein Kind, das zur Adoption im Ausland vorgesehen ist und von dem ein vollständiges Kinderdossier vorliegt, den Entscheid, dass den Ae das Kind vorgeschlagen werden soll.

Die ZB des Herkunftslandes leitet das ausgewählte Kinderdossier via Zentralbehörde Adoption des Bundes an die KZB zur Überprüfung weiter.

Die ZB des Herkunftslandes leitet das ausgewählte Kinderdossier via Vermittlungsstelle an die KZB zur Überprüfung weiter. Die Zentralbehörde Adoption des Bundes bekommt eine Kopie.

Die KZB oder die Vermittlungsstelle veranlasst die, für die künftigen Ae kostenpflichtige, Übersetzung des Kinderdossiers durch eine anerkannte Übersetzungsperson.

Die zukünftigen Ae werden über den Kindervorschlag informiert und stimmen dem Kindervorschlag zu.

Die KZB holt schriftlich die Zustimmungserklärung der Ae ein. Die KZB erlässt den «Matching-Entscheid» und stimmt der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zu (Gebühren CHF 500.-).

Die KZB verweigert die Erteilung des «Matching-Entscheids» und stimmt der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens nicht zu. Sie gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.-).

Rechtsmittel  
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

Die KZB übermittelt den Matching-Entscheid den Ae sowie der Zentralbehörde Adoption des Bundes, welche mit einem Schreiben an die Zentralbehörde des Herkunftslandes (gestützt auf Art. 17 des Haager Adoptionsübereinkommens) ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens erteilt.

Die künftigen Ae reisen ins Herkunftsland und lernen das Kind kennen, wenn sie nicht schon vorher vor Ort waren.

#### **Adoption im Herkunftsland mit einfachen Wirkungen**

Nach der Adoption hat das Kind die Staatsbürgerschaft der Schweiz nicht erhalten. Den zukünftigen Ae wird gestützt auf den Matching-Entscheid die Ermächtigung zur Visumserteilung durch den Migrationsdienst des Kantons Bern oder die Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun ausgestellt.

#### **Adoption im Herkunftsland mit vollen Wirkungen**

Die zuständige Behörde oder das Gericht im Herkunftsland spricht die Adoption aus. Sie stellt eine Haager Konformitätsbescheinigung aus, die bescheinigt, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen abgewickelt wurde. Die Ae sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.

Die Ae lassen die Adoptionsdokumente übersetzen und vereinbaren einen Termin mit der Schweizervertretung. Die Schweizervertretung im Herkunftsland prüft die Adoptionsdokumente, beglaubigt sie und stellt das Laissez-passer im Auftrag der Zentralbehörde Adoption des Bundes oder gemäss der Ermächtigung zur Visumserteilung der Migrationsbehörden ein Visum aus.

### Schweizer Bürger

Die Schweizervertretung im Herkunftsland übermittelt im Falle von Volladoption die Adoptionsdokumente dem Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen. Dieses übermittelt die Dokumente der Aufsichtsbehörde über die Zivilstandswesen im Heimatkanton der Adoptiveltern zwecks Eintragung im schweizerischen Zivilstandsregister.

### Ausländische Staatsbürger

Die Schweizervertretung händigt die Adoptionsdokumente den Ae aus. Die Ae sprechen sich mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, kann die Eintragung auf Antrag der Ae auch in den schweizerischen Zivilstandsregistern erfolgen.

Das Adoptivkind reist mit den (zukünftigen) Ae in die Schweiz.

Die (zukünftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.

Die (zukünftigen) Ae teilen der KZB die Einreise des Kindes innert 10 Tagen mit und legen die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vor.

Die KZB informiert die zuständige KESB sowie die Zentralbehörde Adoption des Bundes umgehend über die Einreise des Kindes.

Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **einfachen Adoption** im Herkunftsland eine **Vormundschaft** gemäss Art. 18 BG-HAÜ bis zur Rechtskraft einer Adoption nach Schweizerrecht.

Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **Volladoption** im Herkunftsland eine **Beistandschaft** gemäss Art. 17 BG-HAÜ für längstens 18 Monate.

Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis. Sie delegiert die operative Aufsicht an die KESB am Wohnort der Ae, welche die Pflegekinderaufsicht beauftragt. Sie spricht sich mit der Vormundsperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr

Ae mit Schweizer Staatsbürgerschaft bestellen ca. 2 Monate nach der Einreise in die Schweiz bei ihrer Heimatgemeinde den Heimatausweis für das Kind und beantragen den Schweizerpass und/oder die Identitätskarte.

Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundsperson einen Bericht zuhanden der KESB am Wohnsitz des Kindes über den Verlauf und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB, beantragen die künftigen Ae in Kooperation mit der Vormundsperson die Adoption beim Kantonalen Jugendamt als instruierende Adoptionsbehörde im Kanton Bern.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen und nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundsperson, gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht, aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun Inhaber der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.

Ae mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft bemühen sich nach der Anerkennung der Adoption rasch um einen Pass für ihr Adoptivkind aus ihrem Herkunftstaat.



Die Beistandsperson erstattet der zuständigen KESB nach einem Jahr Bericht. Die KESB genehmigt diesen und hebt das Mandat auf, sofern nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.